

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Unterjagung des Gewerbebetriebes. Anwendbarkeit des § 5 der Gewerbeordnung.
2. Den administrativen Rechtszug beschränkende Gesetzesbestimmungen wirken auf Fälle zurück, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen in unteren Instanzen bereits entschieden waren.
3. Berechtigung der Kammacher zur Herstellung von Bürsten.
4. Heimatsrechtszuzicherung. — Berechtigung zur Vorschreibung einer Taxe.
5. Der Bestimmung von Baulinien für ein zu parzellierendes, in den Generalbaulinienplan nicht einbezogenes Grundstück hat die behördliche Genehmigung der Abteilung des Grundes auf Baupläne voranzugehen.
6. Legalisierungen seitens des argentinischen Generalkonsulates.
7. Zulassung von Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen (System Bittner-Grimmer).
8. Berechtigung der slowakischen Drahtbinder nach § 17 e des Hausierpatentes.
9. Mitteilung von Veränderungen im Stande der Gast- und Schankgewerbe an die Kellerei-Inspektoren.
10. Gift-Verschleiß.
11. Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische.
12. Kreditierung der Fahrgebühren für die zur Waffenübung einberufene Mannschaft.
13. Personalveränderungen bei den k. k. Gewerbe-Inspektoraten in Wien.

14. Wirkungsbereich des k. u. k. Konsulates in Sofia.
15. Zulassung von Baculageweben ohne Holzschalung als Ersatz der einfachen Stukaturung auf Schalung bei Hochbauten.
16. Gewererechtliche Behandlung des Ausleihens von Leichenbestattungsutenfilien.
17. Kleinverkauf von Viktualien auf den Marktschiffen im Wiener Donaukanale.
18. Dienstverkehr mit Behörden und Parteien im Auslande.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

19. Beitrag zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten (§ 22 der Pensionsvorschrift).

Stadtrat:

20. Aufbewahrung von Zelluloidwaren in Verkaufslokalen.

Magistrat:

21. Feststellung des Leumundes der Bewerber um städtische Dienstposten.
22. Vorschrift für den Dienst in den städtischen Schlachthäusern in Wien.
23. Urlaubsverlängerungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Unterjagung des Gewerbebetriebes. Anwendbarkeit des § 5 der Gewerbeordnung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Dezember 1908, Nr. 11224 (M. B. N. XVIII, 21239/09):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Zentner, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Weiß, Dr. Pantucek, Dr. Weingarten und Freiherrn v. Weber, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde des K. J. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 3. April 1908, Z. 10300, betreffend die Unterjagung eines Gewerbebetriebes, nach Durchführung des schriftlichen Verfahrens, auf Grund der administrativen Verhandlungsakten in nicht-öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer wurde im Jahre 1900 einmal wegen Übertretung des § 461 des Strafgesetzes und einmal wegen Verbrechen des Diebstahles verurteilt. Er hat am 2. Oktober 1907 das Uhrmachergewerbe angemeldet. Die Ausfertigung des Gewerbebescheines wurde ihm vom magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Wiener Gemeindebezirk mit Bescheid vom 20. November 1907, Z. 34091, verweigert, weil infolge der gerichtlichen Verurteilungen wegen der oben angegebenen Delikte von der Ausübung des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen wäre. Diese Entscheidung wurde in allen Instanzen bestätigt. Aus den Akten ist ferner zu konstatieren, daß die Erhebungen der Behörden sich lediglich auf die Requisition der gerichtlichen Strafakten beschränkten.

Der Gerichtshof ist bei seinem Erkenntnisse von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Nach § 5 der Gewerbeordnung können Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Übertretung verurteilt wurden, vom Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigentümlichkeit des letzteren im Zusammenhange mit der Persön-

lichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre.

Daraus, daß das Gesetz nicht nur die Straftat an sich, sondern — abgesehen von der Beschaffenheit des Gewerbes — auch die Person des Unternehmers in Betracht gezogen wissen will, muß gefolgert werden, daß es nicht genügt, wenn die seinerzeit bei der Straftat zutage getretene Gesinnung im Falle der Zulassung zur Ausübung des betreffenden Gewerbes Mißbrauch besorgen ließe; es muß vielmehr auch die Beschaffenheit der Persönlichkeit des Unternehmers zur Zeit der Anmeldung in Berücksichtigung gezogen werden, also sein Verhalten seit der Straftat. Es kann ja auch nicht angenommen werden, daß das Gesetz Personen wegen einer einmal begangenen strafwürdigen Handlung für immer von der selbständigen Ausübung ihres Berufes auch dann ausschließen wollte, wenn offensichtlich eine vollständige Änderung in der moralischen Beschaffenheit des Betreffenden eingetreten und hienach die Gefahr eines Mißbrauches also nicht mehr zu besorgen ist. Handelt es sich aber um die moralische Beschaffenheit der Persönlichkeit zur Zeit der Anmeldung, so wird die Zeit, welche seit der Begehung der strafbaren Handlung verflossen ist, die Dauer eines seitherigen tadellosen Verhaltens und die Tätigkeit der betreffenden Person in der Zwischenzeit zu erforschen sein, da insbesondere diese letztere einen Fingerzeig bieten wird, ob der Unternehmer in der Zwischenzeit Gelegenheit hatte, seine geübtere Gesinnung an den Tag zu legen.

Da alle diese Momente für die Beurteilung der Persönlichkeit des betreffenden Unternehmers von Belang sind und das Gesetz verlangt, daß die Behörde auch die Persönlichkeit bei der Entscheidung in Betracht ziehe, ist es die Pflicht der Behörde, diese Tatsachen vor ihrer Entscheidung festzustellen, wenn auch die Frage selbst, ob das seitherige Verhalten die Beforgnisse eines Mißbrauches ausschließt, bei dem Mangel objektiver allgemein gültiger Kriterien dem Ermessen der Behörde anheimgestellt bleiben muß.

Im vorliegenden Falle haben die Behörden Erhebungen über das Verhalten des Beschwerdeführers seit der Straftat unterlassen, obwohl die Zeit, welche seit der Straftat verflossen ist, das jugendliche Alter, in welchem sich der Beschwerdeführer damals befand und die im Ministerialertrage, also noch im Zuge des Administrativverfahrens vom Beschwerdeführer vorgebrachten Angaben über seine seitherige Verwendung — die Richtigkeit dieser letzteren Angaben vorausgesetzt — für die Beurteilung der Person des Unternehmers nicht belanglos erscheinen.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Behörden aus der Straftat an sich und der damals zutage getretenen Gesinnung für sich allein genommen, Mißbrauch bei dem Antritte des Uhrmachergewerbes wegen der Beschaffenheit der Tätigkeit in diesem Gewerbe hätten besorgen können, so war doch angesichts der Bestimmung des § 5 auch die Möglichkeit einer seither eingetretenen Änderung in der Gesinnung des Gesuchstellers in Erwägung zu ziehen und stellt sich daher die Unterlassung von Erhebungen über das seitherige Verhalten desselben als ein Mangel des Verfahrens dar.

2.

Den administrativen Rechtszug beschränkende Gesetzesbestimmungen wirken auf Fälle zurück, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen in unteren Instanzen bereits entschieden waren.

(§ 146 Gewerbenovelle vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Mai 1909 Nr. 4195/09 (M. Abt. XVII, 3379/09):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Ersten Präsidenten Marquis Bacquémont, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schimm, Erb, Freiherrn v. Weiß, Freiherrn v. Weyer, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Freiherrn v. Appalttern, über die Beschwerde des Franz Giesing in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 3. Juli 1908, Z. 14791, betreffend die Zurückweisung eines Rekurses gegen die Verweigerung der Konzession zum Betriebe des Rauchfanglehrgewerbes, nach der am 5. Mai 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Fritz Winter, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, für die Beschwerde und des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Adolf Kapp in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat vor Eintritt der Wirksamkeit der Gewerbenovelle vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, um die Verleihung der Konzession zum Betriebe des Rauchfanglehrgewerbes angeführt. Er wurde von der I. Instanz wegen mangelnden Lokalbedarfes abgewiesen; diese Entscheidung wurde von der Statthalterei bestätigt. Beide Entscheidungen wurden nach Eintritt der Wirksamkeit der Novelle gefällt. Die Statthalterei hat ihre Entscheidung im Hinblick auf die Bestimmung des § 146 der Gewerbeordnung in ihrer novellierten Fassung als endgültig bezeichnet und auch das Handelsministerium hat diese Rechtsanschauung geteilt und anlässlich des Ministerialrekurses des Beschwerdeführers die weitere Rekursführung gegen die Konzessionsverweigerung als unstatthaft bezeichnet. Dagegen richtet sich die Beschwerde mit der Behauptung, daß, weil das Gesuch noch vor der Novelle eingebracht war, das Verfahren zur Gänze nach den früher geltenden Bestimmungen durchzuführen gewesen wäre, welche eine derartige Einschränkung des Rechtsmittelszuges nicht enthalten haben.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die Beschwerde als nicht begründet erkennen.

Nach § 146, Absatz 2 der Novelle vom Jahre 1907 steht gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde, mit welcher in Befähigung des Ausspruches der Gewerbebehörde I. Instanz die Verleihung eines konzessionierten Gewerbes mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse verweigert wurde, ein weiterer Rekurs nicht zu. Da die Statthalterei-Entscheidung unbestrittenmaßen zu einer Zeit gefällt wurde, in welcher nach Artikel III der Novelle diese neue Bestimmung des § 146 schon in Kraft getreten war, so kann sich der Beschwerdeführer nicht mehr auf die früheren Bestimmungen berufen, welche allerdings gegen derartige Entscheidungen noch einen weiteren Rekurs zuließen. Es kann nicht mit Recht behauptet werden, daß er auf Grund dieser Bestimmungen schon früher das Recht zur Ergreifung dieses Rechtsmittels gehabt habe, weil er vor der Erlassung der Statthalterei-Entscheidung gar nicht in der Lage war, von jenen für ihn günstigen Bestimmungen Gebrauch zu machen. Daß das Ansuchen noch vor der Novelle gestellt worden ist, ist völlig belanglos. Daß ein unter anderen Bestimmungen begonnenes Verfahren auch bei mittelweiser Änderung der gesetzlichen Vorschriften noch nach den früheren Bestimmungen durchzuführen sei, ist kein allgemeiner Rechtsgrundsatz; grundsätzlich gilt vielmehr, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß neue gesetzliche Vorschriften sofort mit dem Beginn ihrer Wirksamkeit in Anwendung zu bringen sind, allerdings ohne Beeinträchtigung bereits erworbener Rechte, welche aber, wie gezeigt, im gegenwärtigen Falle nicht vorliegen.

Demnach war die Beschwerde abzuweisen.

Auf die bei der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Einwendung, daß auf den vorliegenden Fall die Bestimmung des § 146 der Novelle auch deshalb nicht angewendet werden konnte, weil im Ministerialrekurs bestritten worden war, daß der Lokalbedarf überhaupt in Betracht gezogen werden dürfe, hatte der Gerichtshof nach § 18 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen, weil dieser Beschwerdepunkt in der schriftlichen Beschwerde nicht enthalten war.

3.

Berechtigung der Kammacher zur Herstellung von Bürsten.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 27. Februar 1909, Z. I a-99/2, M. Abt. XVII, 5787/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 82):

Die Statthalterei spricht auf Grund des § 36 G.-D. und unter Hinweis auf § 1, Absatz 3, Punkt 25 und 29 des Gesetzes aus, daß A. auf Grund seines Gewerbebescheines für das Kammachergewerbe zur Herstellung von Bürsten nur insoweit berechtigt ist, als die Bürste in Verbindung mit einem Kamme einen einheitlichen Gebrauchsgegenstand bildet, daß es ihm aber nicht zusteht, Bürsten zu erzeugen, die diese Verbindung nicht aufweisen.

Dem hiegegen von J. A. eingebrachten Rekurse hat das k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 4. Juni 1909, Z. 14323 (Statthalterei-Erlaß vom 17. Juni 1909, Z. I a-699, M. B. A. V., 28791/09) aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

4.

Heimatsrechtszuficherung. — Berechtigung zur Vorschreibung einer Taxe.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Mai 1909, Nr. 3712 (M. Abt. XI a, 10348/09):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Freiherrn v. Hiller-Schönaich, Erb, Dr. Fezner, Freiherrn v. Hennig, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Ritter v. Spennig, über die Beschwerde des Georg Balthes in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1908, Z. 44190 ex 1907, betreffend die Vorschreibung einer Taxe, für die Zuficherung der Aufnahme den Wiener Heimatverband, nach der am 11. Mai 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Dfner, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenansführungen des k. k. Ministerialrates v. Ragg, in Vertretung des belangten Ministeriums, dann des Magistrats-Sekretärs Paul in Vertretung der mitbeteiligten Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Ausschuss des Wiener Gemeinderates für Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes hatte mit dem Beschlusse vom 7. Juni 1907 dem am 30. Mai 1858 geborenen Georg Balthes über das von ihm mit der Eingabe vom 4. April 1907 im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, gestellte Begehren die Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien „gegen Erlag einer auf Grund des Gesetzes vom 31. Jänner 1904, R.-G.-Bl. Nr. 22, mit 600 K festgesetzten Aufnahmsstare“ zugesichert.

Hievon wurde Georg Balthes vom magistratischen Bezirksamte für den XIII. Bezirk mit der Aufforderung verständigt, diese Gebühr, sowie die im Sinne des Gesetzes vom 26. Dezember 1874, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1875, zu entrichtende Kanzleitarx im Betrage von 6 K 20 h binnen 14 Tagen zu bezahlen. Die Statthalterei fand sich nicht bestimmt, über den gegen die Vorschreibung der Aufnahmsstare gerichteten Rekurs des Georg Balthes eine den angefochtenen Beschluß abändernde Verfügung zu treffen, weil die Gemeinde Wien nach dem am 17. Februar 1904, in Wirksamkeit getretenen Gesetze vom 31. Jänner 1904 zur Einhebung einer Gebühr von höchstens 600 K berechtigt sei und in dem Wortlaute des angefochtenen Bescheides, der lediglich eine Aufforderung zur Zahlung der Aufnahmsstare von 600 K enthalte und keineswegs die Wirksamkeit der Aufnahmszuficherung vom Taxerlage abhängig mache, eine die Zuficherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband einschränkende Bedingung nicht erblickt werden könne. Auch insoweit in der von Georg Balthes eingebrachten Berufung die Berechtigung der Gemeinde Wien zur Einhebung der Kanzleitarx von 6 K 20 h bestritten wurde, fand sich die Statthalterei zu einer Verfügung über diesen Beschwerdepunkt gemäß § 107, Abs. 2 des Wiener Gemeindefatutates nicht veranlaßt; in der Vorschreibung dieser Kanzleitarx sei nämlich weder eine Überschreitung des Wirkungsbereiches der Gemeinde, noch ein Vorstoß gegen bestehende Gesetze gelegen, weil die Berechtigung der Gemeinde Wien zur Einhebung dieser Taxe überhaupt rechtlich begründet sei (Gesetz vom 26. Dezember 1874) und im vorliegenden Falle das Ausmaß des Taxebetrages dem mit dem zitierten Gesetze festgesetzten Tarife nicht widerspreche. Dem dagegen von Georg Balthes ergriffenen Rekurse, insofern er gegen die Vorschreibung der Aufnahmsgebühr gerichtet war, hat das Ministerium des Innern mit dem heute angefochtenen Erlasse aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben; insofern sich dieser Rekurs gegen die Vorschreibung der Kanzleitarx richtete, hat sich das Ministerium des Innern zu einer abändernden Verfügung des in diesem Belange gefällten Ausspruches der Statthalterei nicht veranlaßt gefunden.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß die Zuficherung der Aufnahme, wie aus den Worten: „gegen Erlag der ... Aufnahmsgebühr“ hervorgehe, unter der Bedingung dieses Erlages erfolge sei; dies aber sei nach dem Gesetze unzulässig, weil die Zuficherung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bedingungslos erteilt werden müsse, zweitens aber führt die Beschwerde aus, daß der § 9 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, die Einführung einer Gebühr nur für den Fall der freiwilligen Aufnahme in den Heimatverband der Landesgesetzgebung vorbehalte, im Absätze 3 dieses § 9 aber ausdrücklich anordne, daß für die Aufnahme in den Heimatverband, die auf Grund der §§ 2 und 4 dieses Gesetzes erfolge — und dies habe auch bezüglich der

Zusicherung der Aufnahme im Sinne des § 5 der Novelle zu gelten — eine Gebühr nicht eingehoben werden dürfe.

Mit dieser ausdrücklichen Bestimmung des Reichsgesetzes siehe aber die Bestimmung des § 7, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 31. Jänner 1904 im direkten Widerspruche; nun gehört die Heimatgesetzgebung in die Kompetenz der Reichsgesetzgebung und das mit dem Reichsgesetz im Widerspruche stehende Landesgesetz sei daher nicht zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsgerichtshof erkannte diese Beschwerde aus folgenden Erwägungen für unbegründet:

Es ist richtig, daß zwischen dem ersten und dem dritten Absätze des § 9 der zitierten Heimatgesetznovelle ein Widerspruch besteht; die Kompetenz zur Gesetzgebung in Heimatrechtsachen ist nämlich durch die Staatsgrundgesetze dem Reichsrate vorbehalten und mit Rücksicht hierauf ist die Ermächtigung an die Landesgesetzgebung für die Fälle der Zuficherung der Aufnahme von Ausländern in den Heimatverband eine Gebühr einzuhoben, durch den ersten Absatz des § 9 nicht gedeckt, während im dritten Absätze derselben Gesetznovelle des § 5 der Heimatgesetznovelle keine Erwähnung geschieht und daher mindestens der Zweifel begründet erscheinen kann, ob die Fälle des § 5 der Gesetznovelle unter diese Bestimmung des § 9 subsumiert werden können.

Bei dieser Auffassung der maßgebenden Bestimmung der Heimatgesetznovelle konnte jedoch der Gerichtshof die Frage ununtersucht lassen, ob und inwiefern zwischen den Bestimmungen des § 9 der Heimatgesetznovelle und jener des § 7 des Landesgesetzes vom Jahre 1904 eine Kollision besteht.

Der Gerichtshof mußte sich nämlich innerhalb der Schranken, die ihm durch Artikel 7 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und § 8 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, gezogen sind, auf die Erwägung beschränken, daß sowohl in bezug auf die Reichs- als auf die Landesgesetzgebung das Subjekt des gesetzgeberischen Willens der Träger der Krone ist, der nur für den einen oder für den anderen Fall an die Zustimmung der einen oder der anderen zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufenen Körperschaft gebunden ist. Daraus folgt, daß Landesgesetze und Reichsgesetze in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern mit gleicher Wirkungskraft ausgestattet sind und daß die österreichische Verfassungsgesetzgebung keine Bestimmung kennt, die etwa eine präponderierende Kraft der Reichsgesetze gegenüber den Landesgesetzen annehmen ließe.

Stehen nun zwei Gesetze zu einander in einem unlöslichen Widerspruche, so kann nur das jüngere, das ist das später zustande gekommene Gesetz Geltung haben, das heißt, es muß angenommen werden, daß das ältere Gesetz durch das jüngere soweit abgeändert und außer Kraft gesetzt worden ist, als eben das jüngere Gesetz mit dem älteren nicht vereinbar ist.

Hienach ergibt sich aber, daß die Bestimmung des § 9, Absatz 3, des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1896 durch die Bestimmung des § 7, Absatz 2, des Landesgesetzes vom 31. Jänner 1904 für den in diesem Gesetze geregelten Fall, das ist also für den Fall der Zuficherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien aufgehoben wurde und daß für ein Ansuchen, das nach dem Inlebenetretten dieses Landesgesetzes nach § 5 der Heimatgesetznovelle gestellt wurde, die Bestimmung des § 7, Absatz 2, leg. cit. zu gelten hat.

Wenn nun dieses Gesetz der Gemeinde Wien die Berechtigung gibt, für Aufnahmen in den Heimatverband, die auf Grund des § 5 der Heimatgesetznovelle nicht verjagt werden dürfen, eine Gebühr von höchstens 600 K. einzuhoben, wenn also auch dieses Landesgesetz ausdrücklich anerkennt, daß die Aufnahme, beziehungsweise die Aufnahmezuficherung keinesfalls verjagt werden dürfe, so ist allerdings gewiß richtig, daß die Gemeinde Wien die Aufnahme oder deren Zuficherung nicht von der Leistung der gesetzlich fixierten Gebühr abhängig machen darf. Allein die angefochtene Entscheidung hat in dem Bescheide des Gemeinderates, wonach die Aufnahme „gegen Ertrag der Aufnahmestaxe“ zugesichert wurde, lediglich eine Aufforderung zur Zahlung dieser Taxe erlirkt, durch die die Wirksamkeit der Aufnahmezuficherung von der Bedingung der Taxentrichtung nicht abhängig gemacht wurde, und der Verwaltungsgerichtshof mußte diese Tatbestandsannahme der angefochtenen Entscheidung, da er sie nicht für attenwidrig erkennen konnte, sondern vielmehr anerkennen mußte, daß sie mit dem Wortlaute des gedachten Bescheides völlig vereinbar ist, gemäß § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1878, auch seiner Entscheidung zugrunde legen.

Wenn aber der Vertreter der Beschwerde heute geltend gemacht hat, daß im Sinne des § 7 des Landesgesetzes selbst die Gebühr nicht für die Zuficherung, sondern nur für die Aufnahme in den Gemeindeverband eingehoben werden dürfte, so hat der Gerichtshof diese Einwendung deshalb für unbegründet gehalten, weil in Fällen des § 5 der Heimatgesetznovelle die Zuficherung der Aufnahme und die Aufnahme selbst nicht zwei getrennte Akte der Gemeinde sind, sondern die Zuficherung tatsächlich nichts anderes ist, als die an eine Suspensivbedingung geknüpfte Aufnahme in den Gemeindeverband.

Auf Grund dieser Erwägung war die Beschwerde aber abzuweisen.

5.

Der Bestimmung von Baulinien für ein zu parzellierendes, in den Generalbaulinienplan nicht einbezogenes Grundstück hat die behördliche Genehmigung der Abteilung des Grundes auf Baupläze voranzugehen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Mai 1909, Nr. 2265 (M. B. N. XIII, 27792/09):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des k. k. Senatspräsidenten Truxa und der k. k. Hofräte Ritter v. Falser von Neufirchen und Dr. Freiherrn v. Hiller-Schöneich, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Nowicki, über die Beschwerde des Josef Franz Schütz in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 30. Juli 1907, Z. 38/6, betreffend eine Baulinienbekanntgabe nach der am 1. April 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Karl Kaser, Hof- und Gerichtsadvolaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Ausführungen des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvolaten in Wien, sowie in Anwesenheit des Magistrats-Sekretärs Dr. Gerlach, in Vertretung der mitbeteiligten k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat beim magistratischen Bezirksamte für den XIII. Bezirk in Wien am 28. Mai 1904 unter Hinweis darauf, daß er als Eigentümer der Realität Grundbuch Hütteldorf, Einl.-Z. 444 (alte 416), Kat.-Z. 667, 668, 669/1 und 669/2, die Parzellierung dieser Grundstücke beabsichtigt, um die Bekanntgabe dieser Baulinien angefragt. Nachdem der Beschwerdeführer am 24. Jänner 1905 über amtliche Aufforderung auch den nach § 1, Absatz 2 der Bauordnung vorgeschriebenen Situationsplan vorgelegt hatte, wurde ihm mit dem Dekrete vom 1. Juni 1906 eröffnet, daß die Baulinien für seine Realität nicht bekanntgegeben werden können, weil einerseits Baulinien für diese Grundfläche bisher noch nicht bestimmt worden seien und andererseits die ganze Realität infolge des mit Gemeinderats-Beschluß vom 24. Mai 1905 genehmigten Generalprojektes in den Wald- und Wiesengürtel zu liegen komme und für die Grundflächen, die in diesen Gürtel fallen, laut des bezogenen Gemeinderats-Beschlusses Baulinien nicht zu bestimmen sind, weil daselbst ein Bedürfnis nach öffentlichen Straßen und Gassen nicht vorhanden sei.

Dieser Bescheid wurde mit der heute angefochtenen Entscheidung der Bau-Deputation aus feinen Gründen im Instanzenzuge bestätigt. Über die Beschwerde des Josef Franz Schütz hat der Gerichtshof folgendes erwogen:

Es muß der Beschwerde zunächst allerdings zugegeben werden, daß die Bestimmung des § 1 der Wiener Bauordnung im vorliegenden Falle insofern nicht beobachtet worden ist, als dem Beschwerdeführer innerhalb der dort gesetzten 30tägigen Frist, die freilich erst vom Tage der ordnungsmäßigen Instruierung des Gesuches, das ist also vom 24. Jänner 1905, zu rechnen ist, weder die Baulinien bekanntgegeben, noch auch die Gründe mitgeteilt worden sind, aus denen diese fristgerechte Erledigung des Gesuches unterblieben ist. Allein, wie der Verwaltungsgerichtshof schon wiederholt, so z. B. mit dem Erkenntnisse vom 8. Februar 1909, Z. 9661 ex 1908, ausgesprochen hat, kann die Unterlassung einer Entscheidung oder Verfügung vor dem Verwaltungsgerichtshofe niemals angefochten werden. Die Entscheidung der Bau-Deputation vom 30. Juli 1907 enthält überhaupt keinen Anspruch über die Frage, ob und wie der Vorchrift des § 1 vorliegenden Falles Rechnung zu tragen gewesen wäre, sondern sie beschäftigt sich, sowie auch die Entscheidung erster Instanz, lediglich mit der Frage, ob dem Beschwerdeführer Baulinien für seine Realität hinauszugeben waren oder nicht. Waren diese Baulinien, wie noch erörtert werden wird, nicht bekanntgegeben und ist, was nicht bestritten wird, der Tatbestand weder ein attenwidriger, noch auch in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedürftig, wurden auch nicht solche wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer acht gelassen, die auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung irgend einen Einfluß hätten üben können, so kann unmöglich mit einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wegen Nichtbeobachtung des § 1 der Bauordnung für Wien vorgegangen werden; der Gerichtshof ist im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, nur dazu zu entscheiden berufen, wenn jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, behaupten kann; also nur dann tritt die Kompetenz des Gerichtshofes ein, wenn jemand eine Rechtsverletzung durch die von ihm angefochtene Entscheidung zu behaupten vermag. Dies trifft aber hier nicht zu, weil, wie schon erwähnt, die angefochtene Entscheidung einen Anspruch über die Unterlassung der Baubehörde erster Instanz überhaupt nicht enthält und es erweist sich daher der hier behandelte Beschwerdepunkt als unzulässig.

Im übrigen war folgendes zu erwägen:

Nach § 1 der Wiener Bauordnung, der jenen Abschnitt einleitet, der „von der Bestimmung der Baulinie und des Niveaus für bestehende Straßen, Gassen und Plätze“ handelt, hat der Bauwerber noch vor dem Einschreiten um die Baubewilligung um die Bekanntgabe der Baulinien und des Niveaus anzusuchen, wenn entweder ein Neu-, Zu- oder Umbau an einer öffentlichen Straße geführt oder dort eine Einfriedung aufgestellt werden (§. 1) oder wenn eine größere verbaute oder unverbaute Realität auf kleinere Parzellen oder Baustellen abgestellt werden soll (§. 2).

Das also ist klar — denn dies sagt der § 1 wortdeutlich — daß im Falle der Abteilung eines Grundes auf Baupläze das Ansuchen um Bekanntgabe der Baulinien und des Niveaus jedenfalls dem Einschreiten um die Baubewilligung voranzugehen hat.

Nachdem nun der § 2 normiert, worauf die Baubehörde bei Bestimmung der Baulinie in bestehenden Straßen und Gassen hauptsächlich ihr Augenmerk

zu richten hat, beginnt die Wiener Bauordnung sofort mit einem neuen Abschnitt, der „von der Bestimmung der Baulinien und des Niveaus für neue Straßen, Gassen und Plätze und von der Abtheilung eines Grundes auf Baupläze“ handelt und im § 3, Absatz 1, vor allem bestimmt, daß zur Abtheilung eines Grundes auf Baupläze, bevor um die Baubewilligung für die einzelnen Gebäude angefragt wird, „die Genehmigung der zur Erteilung derselben berufenen Behörde erwirkt werden muß.“ Das Wörtchen „derselben“ kann sich nun sinngemäß nur auf den Ausdruck „Genehmigung“, und zwar auf die Genehmigung „zur Abtheilung eines Grundes auf Baupläze“ beziehen, wonach also das Gesetz bestimmt, daß, wenn die Abtheilung eines Grundes auf Baupläze beabsichtigt ist, diese vor allem genehmigt werden muß, bevor dann um die Baubewilligung eingetreten werden darf.

Im Falle der Abtheilung eines Grundes auf Bauparzellen hat also der Baubewilligung nach § 1 die Baulinienbestimmung und nach § 3 die Genehmigung der Abtheilung voranzugehen. Es ist nun vor allem von selbst ganz klar, daß die behördliche Genehmigung der Abtheilung, sobald das Gesetz sie verlangt, im Vergleiche zur Baulinienbestimmung das primäre Erfordernis der Abtheilung sein muß, weil ja durch die Baulinienbestimmung für die im Wege der Abtheilung von Grundstücken erst zu gewinnenden Baupläze erst dann einen praktischen Sinn haben kann, wenn die Abtheilung auf Baupläze auch die gesetzlich erforderliche behördliche Genehmigung erhalten hat.

Nun folgt der § 3 in seinem weiteren Verlaufe, daß die Grundtheilung sich darstellt entweder

- a) als Parzellierung und das zwar dann, „wenn die Eröffnung neuer, über den Grund führender oder denselben begrenzender oder die Verlängerung bestehender Straßen, Gassen oder Plätze beantragt wird“ oder
- b) eine Unterabtheilung, und dies dann, wenn ein an bereits bestehenden Straßen, Gassen oder Plätzen gelegener Baugrund in mehrere Baustellen zerlegt werden soll, ohne daß hiedurch derlei neue oder verlängerte Straßen, Gassen oder Plätze entstehen.“

Das Gesetz überläßt also im Falle der Parzellierung die Initiative der Partei, und zwar nicht nur in der Richtung, wie parzelliert werden soll; der Antrag des Parzellierungswerbers hat nicht nur dahin zu gehen, daß parzelliert werden soll, sondern auch dahin, wie dies geschehen möge, das heißt, er hat den Antrag zu stellen, daß und welche Straßen neu eröffnet und daß und welche schon bestehenden Straßen verlängert werden sollen; dies geht nicht nur aus dem Wortlaute des § 3, lit. a, sondern noch deutlicher aus der Bestimmung des § 5 hervor, wo ausdrücklich von den „beantragten neuen Straßen und Gassen“ die Rede ist; auch daraus folgt wiederum, daß die Prüfung und Genehmigung des Abtheilungsprojektes der Baulinienbestimmung vorangehen muß, weil doch selbstverständlich die Baulinien erst bekanntgegeben werden können, wenn feststeht, ob und welche neuen Straßen durch das Parzellierungsprojekt entstehen werden.

Vorliegenden Falles nun handelt es sich um das Begehren um Baulinienbestimmung anlässlich der Parzellierung der dem Beschwerdeführer eigentümlichen Grundparzellen, von denen die Parzelle 667 einerseits und die Parzellen 668, 669/1 und 669/2 andererseits der Fortsetzung der Rosentalgasse im XIII. Bezirke liegen.

Die Behauptung des Vertreters der Gemeinde Wien bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung, daß diese Fortsetzung der Rosentalgasse, an der jene Parzellen liegen, sich nicht als öffentliche Straße im Sinne der Bauordnung darstelle, kann unmöglich als Tatsache dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zugrunde gelegt werden, und dies zwar darum nicht, weil dieser Umstand kein Bestandteil des behördlich festgestellten und der Entscheidung der Bau-Deputation zugrunde gelegten Tatbestandes ist (§ 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof).

Aber zweifellos ist, daß nach dem klar gewählten Ausdrucke der vom Beschwerdeführer dem magistratischen Bezirksamte am 26. Mai 1904 überreichten Eingabe dieser eine Parzellierung der Grundstücke beabsichtigte, sie also dergestalt abzutheilen vorhatte, daß hiedurch entweder die „Eröffnung neuer, über den Grund führender oder denselben begrenzender“ oder aber „die Verlängerung bestehender Straßen“ beantragt werden wollte.

Entweder also war der Beschwerdeführer selbst der Meinung, daß die jetzt bestehende Fortsetzung der Rosentalgasse dort, wo an ihr die Gründe des Beschwerdeführers liegen, dormalen noch nicht als öffentliche Straße im Sinne der Bauordnung besteht und daß also durch die Grundabtheilung die Rosentalgasse im Sinne des § 3, lit. a, verlängert werden soll oder aber der Parzellierungswerber, als der ja der Beschwerdeführer ausdrücklich auftrat, wollte die Abtheilung seines Grundes derart vornehmen, daß durch sie neue, über den Grund führende Straßen eröffnet würden. Im erstgenannten Falle hätte er die Verlängerung der bestehenden Straße, im zweiten Falle aber die Eröffnung neuer Straßen auch beantragen, das heißt im Sinne des § 4 der Bauordnung die von ihm beantragte Art der Parzellierung in einem der Behörde vorgelegten Situationspläne darstellen müssen.

Das hat der Beschwerdeführer unterlassen. Er hat allerdings, und zwar auch erst über behördliche Aufforderung einen Situationsplan nach Vorchrift des § 1, Absatz 3, vorgelegt, aus dem aber dieser Gesetzesstelle entsprechend lediglich die Grenzen seines Grundeigentums und das eine auf diesem Grunde schon befindliche Bauobjekt ersichtlich waren. Einen Situationsplan im Sinne des § 4, der die genauen Maße des Umfangs des ganzen Grundkomplexes und der Baustelle und die Flächenberechnungstabelle mit dem Ausmaße der einzelnen Parzellen und der Straßen- und Gassengrundflächen enthalten hätte, hat der Beschwerdeführer nicht vorgelegt. Die Behörde konnte also die ihr nach § 5 der Bauordnung ausdrücklich aufgetragene Prüfung des Abtheilungsprojektes in Hinsicht auf Größe und Gestalt der Baustellen, auf die Richtung, die Breite und das Gefälle der vom Abtheilungswerber zu beantragenden neuen Straßen und Gassen nicht vornehmen; sie war gar nicht in der Lage, Baulinien be-

kanntzugeben, weil die Baulinienbestimmung, wie schon erwähnt, die Genehmigung des Abtheilungsplanes zur Voraussetzung hat, diese Genehmigung aber weder vorher, noch auch etwa gleichzeitig mit der verlangten Baulinienbestimmung geschehen konnte, da ja neue Baulinien nur an der Hand eines konkreten Parzellierungsprojektes und gewiß nicht dann bestimmt werden können, wenn der Baubehörde gar nicht bekannt ist, ob und welche neuen Straßen und Gassen vom Abtheilungswerber beantragt werden.

Auf Grund dieser Erwägungen ergab sich also für den Gerichtshof folgendes: Unbestritten ist, daß das in Frage kommende Territorium in den auf Grund des § 105, Absatz 1 der Bauordnung vom Gemeinderate anzulegenden Generalregulierungsplan und Generalbaulinienplan nicht einbezogen ist, daß also das Ansuchen des heutigen Beschwerdeführers keinesfalls dahin gedeutet werden konnte, daß ihm die im Generalregulierungspläne vorgesehenen Baulinien mitgeteilt werden mögen. Es hätte sich also um den Fall des § 105, Z. 3, gehandelt, wonach dem Gemeinderate auch vorbehalten ist „die Bestimmung über Baulinien und Niveau in den einzelnen Fällen, insofern und inwieweit er den Generalbaulinienplan noch nicht festgesetzt hat“. Zu einer solchen Baulinienbestimmung fehlte es aber nach dem Vorhergesagten im Hinblick auf die Parzellierungsabsicht der Partei an deren Initiative und Antrag über die Richtung und Lage der neu zu eröffnenden Straßen. Demnach war aber die Abweisung des Gesuches um Baulinienbestimmung schon allein durch den Hinweis darauf, daß Baulinien für diese Grundstücke noch nicht bestimmt sind (§ 105, Absatz 1), durchaus gerechtfertigt und der Verwaltungsgerichtshof hatte sich mit der Stichhaltigkeit des noch weiter angeführten Abweisergrundes nicht mehr zu befassen.

Auf Grund dieser Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

6.

Legalisierungen seitens des argentinischen Generalkonsulates.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Mai 1909, Z. XVII-2946, M. Abt. XVI, 6340/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 79):

Auf Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1909, Z. 13346, hat der argentinische Generalkonsul in Wien anlässlich eines speziellen Falles den Wunsch zum Ausdruck gebracht, es möchten die kompetenten Behörden davon in Kenntnis gesetzt werden, daß die im Wege des k. k. Ministeriums des Innern zu erwirkenden kostenlosen Legalisierungen von Dokumenten seitens des argentinischen Generalkonsulates nur im äußersten Noifalle gewährt werden können, und daß hiebei stets ein Armutszeugnis in deutscher Sprache beizubringen ist.

7.

Zulassung von Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen (System Wittner-Grimmer).

Erlaß des Wiener Magistrates vom 7. Juni 1909, M. N. XIV, 2675:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Artur Wittner, II, Praterstraße 70, Kunstseifenfabrikanten in Inzersdorf bei Wien, wird die Verwendung der von ihm im Verein mit Herrn Richard Grimmer, behördlich autorisierter Bauingenieur, erzeugten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen bei der Ausführung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter den mit dem Erlasse des Wiener Magistrates vom 15. August 1906, M. N. XIV, 5093 (abgedruckt im Amtsblatte der Stadt Wien, Nr. 61, vom Jahre 1908, Beilage VII, Seite 59) festgesetzten Bedingungen als zulässig erklärt.

Die im Punkte 2 dieser Vorschriften bedingene Überwachung und Haftung hat Herr Richard Grimmer zu übernehmen.

Die beigebrachte Zeichnung wird samt dem Protokolle dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

8.

Berechtigung der slowakischen Drahtbinder nach § 17 e des Hauserpatentes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juni 1909, Z. Ia-1809, M. Abt. XVII, 3125/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 74):

In den Kreisen des handwerksmäßigen Spenglergewerbes wird darüber Klage geführt, daß die nach § 17 e des Hauserpatentes begünstigten slowakischen Drahtbinder vielfach nicht die Grenzen der ihnen zustehenden Befugnisse beobachten, sondern vielmehr häufig bei deren Ausübung unbefugterweise in die Berechtigungen des handwerksmäßigen Spenglergewerbes übergreifen.

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 29. Mai 1909, Z. 12094, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die slowakischen Drahtbinder

im Sinne des § 17 o des kaiserl. Patentges vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, des Normal-Erlasses des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1878, Z. 1635, R.-G. Nr. 4487, und des Normal-Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 23. Dezember 1881, Z. 2049, R.-G. 1770, Abschnitt B z auf Grund ihrer für Draht- und Blechwaren lautenden Hausierbewilligungen außer zum Hausierhandel mit den genannten Waren nur zur Verrichtung von Drahtbinderarbeiten im eigentlichen Sinne des Wortes (Anfertigung und Ausbesserung von Drahtgeräten, Ausbesserung schadhafter Gefäße aus Ton u. dgl. mittels Drahtes) als befugt angesehen werden.

Allfälliger Überschreitungen der angeführten Befugnisse der slovakischen Drahtbinder ist mit allem Nachdruck entgegenzuwirken.

9.

Mitteilung von Veränderungen im Stande der Gast- und Schankgewerbe an die Kellerei-Inspektoren.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Juni 1909, Ia-1838/I, M. Abt. XVII, 3253/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 75):

Zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 1. Juni 1909, Z. 19273, ergeht der Auftrag, alle Änderungen in den nach den Bestimmungen des § 145 der Gewerbeordnung bei den Gewerbebehörden I. Instanz zu führenden Gewereregistern, soweit dieselben die Konzession zum Weinausschank bestehender Gast- und Schankgewerbe betreffen, also die Erteilung neuer Konzessionen und die erfolgte Löschung bestehender Schankberechtigungen den zuständigen staatlichen Kellereinspektoren zum Dienstgebrauche bekanntzugeben.

10.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 18. Juni 1909, Z. 15028:

Das magistratische Bezirksamt findet, dem Herrn Franz Denk die angeforderte Konzession zum Verschleiß von Giften und zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, sowie von imprägnierten Verbandstoffen, insoweit dieser Verschleiß nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, mit dem Standorte in Wien, XVIII. Bezirk, Währingerstraße 98, zu erteilen.

Bei der Ausübung des Gewerbes sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Ministerialverordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, genau zu beachten.

Diese Konzession wurde unter Nr. 1762/k in das Gewereregister eingetragen. Die Besteuerung erfolgt auf dem Konto 15437/XVIII.

11.

Berkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische.

Erlaß des Magistrates vom 21. Juni 1909, M. Abt. IX, 2192 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 77):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 16. Juni 1909 Z. Xa-2251/99 anher eröffnet:

Mit Beziehung auf die Erlasse vom 10. September 1908, Z. Xa-2896/63, vom 24. September 1908, Z. Xa-3005/68, vom 13. Oktober 1908, Z. Xa-3131/41, vom 17. Februar 1909, Z. Xa-500/85 und vom 7. April 1909, Z. Xa-500/87, wird über Erlaß des Ackerbauministeriums vom 1. Juni 1909, Z. 20502/663, bekanntgegeben, daß die Erlaubnis zur Zuckering von Traubenmost und Traubenmaische im Sinne des § 5 des Weingesezes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, und des Artikels II der Durchführungsverordnung vom 27. November 1907, R.-G.-Bl. Nr. 256, nur zum Zwecke der Weinbereitung und nicht zum Zwecke der Erzeugung von sogenannten konzentrierten Traubenmosten zu erteilen ist.

Die in den südlichen Weinbaugenden vielfach verbreitete Erzeugung von konzentriertem Traubenmost, welcher unter dem Namen „mosto cotto“ oder „mosto concentrato“ in den Verkehr gebracht wird, erfolgt durch Eindampfen von Traubenmost oder Traubenmaische und läßt sich durch genügende Fortsetzung des Eindampfprozesses auch aus zuckerarmen Traubenmosten und Traubenmaischen ein entsprechend hochprozentiger konzentrierter Traubenmost erzeugen, ohne daß ein Zuckersatz nötig erscheint.

Es sind daher die Voraussetzungen, unter welchen nach den oben angeführten Bestimmungen des Weingesezes, beziehungsweise der Weingesezverordnung die Erlaubnis zur Zuckering von Traubenmost oder Traubenmaische erteilt werden kann, bei der Erzeugung von sogenannten konzentrierten Traubenmosten nicht vorhanden.

Hievon ergeht mit Beziehung auf die h. o. Rund-Erlasse Z. IX-3289/08 vom 23. September 1908, Z. IX-3571/08 vom 13. Oktober 1908, Z. IX-3640/08 vom 17. Oktober 1908, Z. IX-747/09 vom 26. Februar 1909 und Z. IX-1326/09 vom 17. April 1909 die Verkündigung.

12.

Kreditierung der Fahrgebühren für die zur Waffenübung einberufene Mannschaft.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juni 1909, Z. II-1115/1, M. Abt. XVI, 7676 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 80):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Nachhange zum Erlasse vom 4. März 1909, Dep. XIV, Nr. 245 (h. o. Vorschrift vom 18. März 1909, Z. II-1115)* über eine gestellte Anfrage im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium eröffnet, daß die Ausfüllung der Rubrik „Abmeldungsklausel“ auf den Einberufungsarten der zur Waffenübung abgehenden Mannschaft durch den Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes nur dann erforderlich ist, wenn der Einberufene in der Zeit von der Mitfertigung der Einberufungsart durch die politische Behörde bis zur Einrückung sein Domizil gewechselt hat.

Hiedurch wird selbstverständlich die Bestimmung des § 7:10 Wehroorschriften III. Teil nicht berührt, nach welcher der Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes die durch den Punkt 7 dieses Paragraphen vorgeschriebene Abmeldung vor dem Abgehen der Waffenübung in allen Fällen in dem in den Händen des Einberufenen befindlichen Legitimationsdokumente — Militär-(Landwehr)paße — ersichtlich zu machen hat.

13.

Personalveränderungen bei den k. k. Gewerbeinspektoraten in Wien.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juni 1909, Z. Ia-1983, M. Abt. XVII, 3414 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 81):

Der Herr Handelsminister hat sich zufolge Erlasses vom 13. Juni 1909, Z. 15358, im Einvernehmen mit Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern mit Rücksicht auf die Dienstverhältnisse bei den für das Gemeindegebiet der Stadt Wien in Betracht kommenden Gewerbeinspektoraten bestimmt gefunden, einen Wechsel unter einigen zugeteilten Beamten eintreten zu lassen, und zwar den dem Gewerbe-Inspektorat Wien II zugeteilten Gewerbe-Inspektor Dr. Viktor Kulisch von seiner Verwendung beim genannten Inspektorat zu entheben und mit dem 20. Juni dem Gewerbe-Inspektorat für den IV. Wiener Aufsichtsbezirk zur Dienstleistung zuzuweisen, ferner mit dem gleichen Termine den im Gewerbe-Inspektorat in Wien I zugeteilten Kommissär der Gewerbe-Inspektion Dr. Karl Bittner von diesem Inspektorat zum Gewerbe-Inspektorat Wien II, den dem Gewerbe-Inspektorat Wien II zugeteilten Kommissär der Gewerbe-Inspektion Franz Döwald von diesem Inspektorat zum Gewerbe-Inspektorat Wien I und endlich den dem Gewerbe-Inspektorat Wien IV zugeteilten Kommissär der Gewerbe-Inspektion Erich Bartel von diesem zu dem Gewerbe-Inspektorat Wien II zu versetzen.

14.

Wirkungskreis des k. u. k. Konsulates in Sofia.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juni 1909, Z. IX-2174 (M. Abt. XXII, 2087/09):

Zufolge Errichtung einer k. u. k. Gesandtschaft in Bulgarien wird das bisherige k. u. k. Generalkonsulat in Sofia vom 1. Juni 1909 an als k. u. k. Konsulat weiter fungieren und alle jene konsularischen Amtshandlungen in demselben Umfange und für denselben Amtsprerengel versehen, welche bisher in den Wirkungskreis des genannten k. u. k. Generalkonsulates gehört haben. (Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1909, Z. 6411/M. 3.)

15.

Zulassung von Bacula-Geweben ohne Holzschalung als Ersatz der einfachen Stuftaturung auf Schalung bei Hochbauten.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 27. Juni 1909, M. Abt. IV, 544/09:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Karl Grosselfinger als ausgewiesener Bevollmächtigter der Firma Österreichische Bacula-Werke Henn & Ehrlich in Judenburg in Steiermark wird die Verwendung der von dieser Firma erzeugten Bacula-Gewebe als Ersatz der einfachen Stuftaturung auf

* Siehe Normalienblatt Nr. 45/09.

Schaffung bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die beabsichtigte Anwendung von Bacula-Geweben, das sind Matten aus Holzstäben, welche auf senkrecht zu den Stäben gespannten Zinddrähten mit Zinddraht befestigt sind, ist in den Bauplänen ersichtlich zu machen.

2. Die Holzstäbe, welche quadratischen Querschnitt besitzen, haben im Querschnitt mindestens 8 mm Seitenlänge zu erhalten, dürfen höchstens mit Zwischenräumen von 8 mm angeordnet werden und sind senkrecht zu den Trämen zu legen.

3. Als Spanndrähte sind mindestens 1,5 mm starke Zinddrähte zu verwenden, welche in Abständen von höchstens 17 cm senkrecht zu den Holzstäben anzuordnen und mit diesen durch 0,5 mm starke Zinddrähte zu verbinden sind.

Diese Spanndrähte sind in solcher Zahl anzuordnen, daß die Holzstäbe an jedem Trame mindestens mit einem Spanndraht, welcher in der Mitte des Trames zu liegen hat, befestigt werden.

4. Die Befestigung des Bacula-Gewebes an den Trämen hat mit mindestens 2 mm starken zweispitzigen Zinddrahtklammern von mindestens 3 cm Schenkellänge zu erfolgen und sind diese Klammern, welche den Spanndraht und einen Holzstab zu umfassen haben, in Abständen von mindestens 15 cm zu schlagen.

In den Zwischenräumen zwischen den Klammern ist der Spanndraht mindestens je einmal mit Stukturenägeln von 3 cm Länge zu befestigen.

5. Um zu verhüten, daß die Deckenträme die Feuchtigkeit des Mörtels während und nach der Herstellung des Deckenverputzes aufnehmen, sind die Träme an der Unterseite mit einem wasserdichten Belag von entsprechender Stärke zu versehen und sind in der oberen Deckenschalung in jedem Deckenfelde genügend große Flächen so lange offen zu lassen, bis der Mörtel trocken ist. Während dieser Zeit sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit das Betreten der Bacula-Bespannung und hieraus entstehende Unglücksfälle vermieden werden.

6. Der zum Bestreichen des Bacula-Gewebes verwendete Mörtel hat bei zwei Volumteilen Weißkalk und vier Volumteilen Sand einen Gipszusatz von mindestens drei Volumteilen zu erhalten und ist derart aufzutragen, daß er von der Deckenfläche bis zur unteren Fläche der Holzstäbe mindestens 10 mm Stärke erhält.

7. Das Bacula-Gewebe darf nur bis zu einer freien Stablänge von höchstens 90 cm angewendet werden.

8. Die Herstellung von Deckenverputz auf Bacula-Geweben gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Bau- oder Maurermeister, behördlich autorisierten Zivil- oder Bau-Ingenieuren, der behördlich autorisierten Architekten und der Stuktureurmeister.

9. Der Zeitpunkt der Herstellung des Deckenverputzes ist jedesmal dem Stadtbauamte in kurzen Wege bekanntzugeben.

10. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen bleiben vorbehalten.

Die beigebrachten Proben wurden von dem Stadtbauamte in Verwahrung übernommen.

16.

Gewerberechtliche Behandlung des Ausleihens von Leichenbestattungsutensilien.

Erlaß des Leiters des Magistrates, Ober-Magistratsrates K. Appel, vom 28. Juni 1909, M. Abt. XVII, 3123/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 76):

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 24. Mai 1909, Z. 37 38, dem Rekurse der A. P. gegen die Entscheidung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Oktober 1908, Z. 1 a-1506/2, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 6. März 1908, Z. 4915, derselben der Gewerbeschein für den als freies Gewerbe angemeldeten Betrieb der „Verleihung von Aufbewahrungs- und Uniformierungsstücken an konzessionierte Leichenbestattungsunternehmungen“ mit dem Standorte Wien XII. verweigert wurde, weil mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1907, N. G. Bl. Nr. 18, sich dieser Betrieb als konzessioniertes Gewerbe darstellt, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

17.

Kleinverkauf von Viktualien auf den Marktschiffen im Wiener Donaukanale.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 1. Juli 1909, M. Abt. IX, 2248/09:

Auf Grund des § 36, Punkt 4 und des § 100 des Wiener Gemeindestatutes wird in Handhabung der Marktpolizei angeordnet:

Das Festhalten von Viktualien auf den Marktschiffen im Donaukanale zum Verkaufe im Kleinen, sowie das Betreten dieser Schiffe seitens der Käufer im Kleinen ist verboten.

Unmittelbar bei der Landungsstelle darf der Kleinverkauf der zu Schiff nach Wien gebrachten Viktualien nur auf den an den Ufern befindlichen Marktplätzen (XIX, Rußborferlande, vor dem Gasthause „Zum König von Bayern“ und XX, Brigittauerlande, unterhalb der Brigattabrücke) ausgeübt werden.

Übertretungen dieser Vorschriften werden gemäß der §§ 100 und 101 des Wiener Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

18.

Dienstverkehr mit Behörden und Parteien im Auslande.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 9. Juli 1909, M. D. 2548 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 83):

Das Präsidium der k. k. n. ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 24. Juni 1909, Z. 2241, nachstehendes bekanntgegeben:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 11. Juni 1909, Z. 4156, M. Z., eine Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und der landesfürstlichen Polizeibehörden mit Parteien oder Behörden, welche sich außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie befinden“ erlassen und zur Erläuterung derselben nachstehende Bemerkungen beigefügt.

Gemäß § 1 dieser Instruktion wird künftig in weitestgehendem Maße, ganz speziell aber in Mitärsachen der Postweg zur Bewerkstelligung von Zustellungen an Parteien unter genauer Beobachtung der Frankierungs-vorschriften zu benützen sein, um den immer häufiger wiederkehrenden Klagen fremdländischer Regierungen über die Inanspruchnahme ihrer Behörden mit derartigen Requisitionen vorzubeugen und die k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande von überflüssigen Vermittlungen zu entlasten.

Der II. Abschnitt (§§ 2 bis 5) der Instruktion bezeichnet jene Fälle, in welchen eine direkte Korrespondenz mit k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande zulässig ist und grenzt hiebei die im Wirkungskreise der Konsulatsbehörden (§§ 3 und 4) und die von den diplomatischen Missionen (§ 5) zu erzielenden Requisitionen von einander ab.

Im III. Abschnitte (§§ 6 und 7) werden jene Fälle angeführt, in denen die Erwirkung der Vermittlung des k. u. k. Ministeriums des Außern im Dienstwege auch weiterhin erforderlich sein wird.

Betreffs des IV. Abschnittes, welcher den direkten Verkehr mit ausländischen, außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Behörden regelt (§§ 8 bis 1), wird insbesondere auf die §§ 8 und 9 hingewiesen, wonach eine direkte Korrespondenz mit solchen Behörden im Allgemeinen durch besondere Anordnungen ausdrücklich gestattet sein muß und nur die Zulässigkeit eines Verkehrs mit ausländischen Behörden unterster oder mittlerer Instanz auch insoweit anerkannt wird, als er einer bestehenden Übung entspricht.

Die einzelnen für den Verkehr mit ausländischen Behörden in Betracht kommenden Vorschriften finden sich im § 11 nach den zwei Hauptgruppen „Vermittlung von Zustellungen“ (A) und „Andere Amtshandlungen als Zustellungen“ (B), innerhalb der letzten Gruppe B aber wieder nach der durch die praktischen Verhältnisse gegebenen Unterscheidung „mit“ oder „ohne Beschränkung auf den Grenzverkehr“ aufgezählt.

Der V. Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen formeller Natur, in welcher Beziehung insbesondere die Anordnung des § 12 hervorgehoben sei, daß künftig bei der Befolgung von Verhandlungsakten als Beilagen stets hinreichend orientierende Angaben über den sachlichen Inhalt dieser Beilagen in die Begleitbriefe aufzunehmen sein werden.

Als Anhang sind endlich der Instruktion eine Zusammenstellung der Vorschriften über die Hereinbringung von Verpflegungskostenersätzen und eine Übersicht der Amtsbezirkseinteilung der k. u. k. Konsularämter nach dem Stande vom 20. Jänner d. J. angefügt.

Die erwähnte Instruktion ist im Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1909, S. 175 ff. abgedruckt.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

19.

Beitrag zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten (§ 22 der Pensionsvorschrift).

Erlaß des Leiters des Magistrates, Ober-Magistratsrates K. Appel, vom 17. Juni 1909, M. D. 1452/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 73):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11. Juni 1909 zur Pr. Z. 8081 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

I. Der § 22 der Pensionsvorschrift für die Gemeinde-Beamten und Diener der Stadt Wien wird in seiner gegenwärtigen Fassung, lautend:

„§ 22. Wenn ein Gemeinde-Beamter oder Diener während der Dienstleistung stirbt, so gebührt seiner Witwe, wenn sie zur Zeit des Todes ihres Mannes mit demselben in ehelicher Gemeinschaft gelebt hat, oder in Ermanglung einer solchen dessen ehelichen Kindern ein Beitrag zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten (früher Sterbequartal) mit 25 Prozent des von dem Verstorbenen zuletzt genossenen Aktivitätsgehaltes bis zum Maximalbetrage von 1200 K“

aufgehoben und hat künftig zu lauten, wie folgt:
„Den Hinterbliebenen eines in der Aktivität oder im Ruhestande verstorbenen Gemeinde-Beamten oder Dieners gebührt — unbeschadet etwaiger sonstiger durch die Pensionsvorschrift bestimmter Versorgungsgenüsse — zur Bestreitung der letzten Krankheits- und der Leichenkosten ein Beitrag, der mit 25 Prozent des von dem Verstorbenen zuletzt genossenen Aktivitätsgehaltes bis zum Maximalbetrage von 1200 K zu bemessen ist.“

Dieser Beitrag gebührt der Witwe, wenn sie zur Zeit des Todes ihres Gatten mit ihm in ehelicher Gemeinschaft gelebt hat, in Ermanglung einer Witwe aber der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen. Dies gilt jedoch dann nicht, falls der Gatte erst im Ruhestande geheiratet hat.

Sind in Ermanglung einer Witwe oder einer ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen andere Personen in der Lage, nachzuweisen, daß sie den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Krankheits- und Leichenkosten aus Eigenem gedeckt haben, so gebührt auch diesen Personen der oben bezeichnete Beitrag, worüber die Entscheidung des Stadtrates einzuholen ist.

Dienende Personen, welche zu dem Verstorbenen in einem Lohnverhältnisse gestanden waren, haben auf diesen Beitrag keinen Anspruch.“

II. Die vorstehenden Bestimmungen haben auch für den Todesfall eines derzeit bereits im Ruhestande befindlichen Gemeinde-Beamten oder Dieners Anwendung zu finden.

Stadtrat:

20.

Aufbewahrung von Zelluloidwaren in Verkaufslökalen.

Erlaß des Leiters des Magistrates, Ober-Magistratsrates K. Appel, vom 17. Juni 1909, M. D. 2276/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 72):

Der Wiener Stadtrat hat in der Sitzung vom 11. Juni 1909 bezüglich der Aufbewahrung von Zelluloidwaren in Verkaufslökalen anlässlich eines Rekurses gegen einen auf Grund der §§ 1, 3 und 4 der Wiener Feuerpolizeiordnung erteilten Auftrag zur Pr. Z. 8063 folgenden prinzipiellen Beschluß gefaßt:

„In Verkaufslökalen sind Zelluloidwaren, wenn dieselben nicht in einem feuerficheren und abschließbaren Raume untergebracht werden können, in feuerficher ausgestatteten Behältern (Eisenblech, Asbest u. dgl.) unterzubringen.“

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

Magistrat:

21.

Feststellung des Leumundes der Bewerber um städtische Dienstposten.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 2. Juli 1909, M. D. 1546, 09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 78):

Laut Präsidialverfügung vom 14. März 1887 sind vor der Aufnahme eines Bewerbers in den städtischen Dienst in geeigneter Weise Erhebungen darüber zu pflegen, ob der Betreffende nicht mit Rücksicht auf sein Vorleben von der Anstellung im städtischen Dienste ausgeschlossen ist.

Da bei Feststellung des Leumundes kein einheitlicher Vorgang eingehalten wird, bringe ich nachstehendes zur Kenntnis:

Sobald ein Bewerber gegründete Aussicht hat, bald in den städtischen Dienst aufgenommen, beziehungsweise dem Herrn Bürgermeister vorgestellt zu werden, ist eine Anfrage an die k. k. Polizei-Direktion (nicht an das k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariat) über den Leumund des Betreffenden zu richten.

Wenn es sich um einen dem Magistrate unterstellten Betrieb handelt, hat diese Zuschrift von der zuständigen Magistrats-Abteilung und nicht von der Betriebsleitung auszugehen (also z. B. bezüglich der Bediensteten von der Magistrats-Abteilung VIII).

Die bisher von städtischen Unternehmungen geforderte Beibringung von Leumundzeugnissen empfiehlt sich nicht, da einerseits zwischen der Ausstellung des Zeugnisses und der Aufnahme des Zeugniswerbers meist ein längerer Zeitraum verstreicht, währenddessen der Gesuchsteller immerhin sich einer straf-

baren Handlung schuldig gemacht haben kann, anderseits manchmal der anfragenden Behörde (Direktion) eine weitergehende Auskunft als in einem Leumundzeugnisse gegeben werden kann.

Die sich meldenden Bewerber wären demnach auf die Nutzlosigkeit eines Leumundzeugnisses ausdrücklich aufmerksam zu machen.

22.

Vorschrift für den Dienst in den städtischen Schlachthäusern in Wien.

Genehmigt mit Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Ueeger vom 9. Juni 1909, Pr. Z. 8586 (M. Abt. IX, 1850):

I. Schlachthausdienst.

§ 1.

Der Schlachthausdienst umfaßt alle Dienstverrichtungen, welche der ordnungsmäßige Schlachthausbetrieb erfordert.

§ 2.

Er zerfällt in folgende Hauptgruppen:

1. Die Feststellung des Gesundheitszustandes der Schlachttiere und die Vorkehrungen zum Schutze der Menschen und Tiere bei Tierkrankheiten und bei Genußuntauglichkeit der Schlachtungsprodukte.

2. Die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Schlachthausbetriebe, sowie die Reinigung und Instandhaltung der Schlachthauseinrichtungen, soweit diese nicht zufolge besonderer Bestimmungen dem Stadtbauamte zukommt.

3. Die Einhebung, Verrechnung und Abfuhr der Gebühren.

§ 3.

Bei der Ausübung des Dienstes sind die Befehle und die sonst erlassenen Bestimmungen und besonderen Verfügungen, sowie diese Dienstvorschrift zu beachten. In den hiemit nicht geregelten Fällen ist nach der Natur und dem Wesen des Dienstes vorzugehen.

II. Die Obliegenheiten der einzelnen Organe.

1. Der Dienst des Schlachthausleiters.

§ 4.

Der mit der Leitung des Schlachthausbetriebe betraute Tierarzt ist für den gesamten Schlachthausbetrieb verantwortlich. Er untersteht dem Veterinäramts-Direktor und ist der unmittelbare Vorgesetzte des ihm zugeteilten Personales.

§ 5.

Der Schlachthausleiter trifft die Diensteseinteilung für das Schlachthauspersonal.

Diese Diensteseinteilung ist in der Schlachthauskanzlei anzuschlagen.

§ 6.

Wenn der Dienst es erfordert, und in wichtigen Fällen überhaupt hat der Schlachthausleiter bei Vernehmung des den Schlachthausärzten zukommenden Dienstes mitzuwirken. In den im § 22 angeführten Fällen hat er die Entscheidung zu treffen und die ausgestellten Urkunden mitzufertigen.

§ 7.

Er hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Schlachthausbetriebe und für die Befolgung der Vorschriften zu sorgen.

Durch wiederholte unvermutete Nachschau — auch zur Nachtzeit — hat er sich von der Einhaltung des Dienstes und von der ordnungsmäßigen Benützung der Schlachthauseinrichtungen zu überzeugen.

§ 8.

Er hat die Reinigung und Instandhaltung der Schlachthauseinrichtungen zu veranlassen soweit dies nicht dem Stadtbauamte zukommt. Beim Auftreten von Gebrechen, welche nicht sofort behoben werden können, hat er die Anzeige zu erstatten.

§ 9.

Dem Schlachthausleiter steht — soweit dies nicht dem Stadtbauamte übertragen ist — die Aufnahme und Entlassung der Reinigungs- und Desinfektionsarbeiter, die Führung der Evidenz über dieselben, die Verwahrung der Arbeitsbücher und die Ausstellung der Arbeitszeugnisse zu.

Bei der Aufnahme von Arbeitern ist ausdrücklich jede Kündigungsfrist auszuschließen. Vor der Aufnahme ist nach Tunlichkeit der Leumund zu erheben.

§ 10.

Bei Feuergefahr hat er dafür zu sorgen, daß die Feuerwehr auf die rascheste Weise verständigt werde und vorläufig das Entsprechende vorzukehren.

§ 11.

Der Schlachthausleiter erteilt die Aufträge für die Zuweisung der Stallungen, Schlachträume, Kühlzellen und Heuböden.

Die Vermietung von Schlachthausräumen steht dem Magistrate zu. Der Schlachthausleiter hat die Bestandverträge in Evidenz zu halten.

§ 12.

Er hat darauf zu sehen, daß im Schlachthause die erforderlichen Mengen an Futter- und Strennarbeiten vorrätig sind und entsprechend verwahrt werden, sowie die Abgabe dieser Artikel an die Parteien seitens der Schlachthausdiener zu überwachen.

§ 13.

Die Geldgebarung und Buchführung hat der Schlachthausleiter, soweit er sie nicht selbst versehen kann, beständig zu überwachen. Er hat jedenfalls täglich am Schlusse der Betriebszeit den Kassastand und seine Richtigkeit festzustellen und die eingegangenen Gelder zu übernehmen. Ihm obliegt ferner die Verwahrung der Gelder und die rechtzeitige Abfuhr derselben an die Hauptkassa. Der Veterinärämter-Direktor kann einem der zugeteilten Tierärzte die Gegenüber der Schlachthauskassa übertragen.

§ 14.

Der Schlachthausleiter befehlt die Gehalte und Löhne für das ihm unterstehende Personale und bringt sie zur Auszahlung.

§ 15.

Hinsichtlich der Zwangsversicherung der Arbeiter und provisorischen Angestellten kommen dem Schlachthausleiter die in den besonderen Vorschriften enthaltenen Aufgaben zu.

§ 16.

Übertretungen der Vorschriften, Schädigungen der Gemeinde von Seite der Parteien und Verletzungen der Amtspflichten durch die Untergebenen sind an zuständiger Stelle anzuzeigen.

§ 17.

Der Schlachthausleiter hat täglich in ein Vormerkbuch die besonderen Vorfälle oder das Fehlen solcher einzutragen. Über besonders bedeutsame Vorfälle ist dem Veterinärämter-Direktor sofort zu berichten.

§ 18.

Alle Berichte und Korrespondenzen hat der Schlachthausleiter zu unterzeichnen.

§ 19.

Im Falle der Abwesenheit des Schlachthausleiters vertritt ihn, wenn der Magistrat nicht anders verfügt, der im Range nächstfolgende Tierarzt mit den Rechten und Pflichten des Leiters. Dauert die Stellvertretung voraussichtlich längere Zeit, so hat eine Übergabe der Geschäfte und der Kassa unter Intervention des Magistrates und der Stadtbuchhaltung stattzufinden.

2. Der Dienst der Schlachthaus-tierärzte.

§ 20.

Die den Schlachthäusern zugeteilten städtischen Tierärzte haben auf Grund der vom Schlachthausleiter getroffenen Einteilung den Schlachthausdienst zu versehen und den Schlachthausleiter in allen seinen Obliegenheiten zu unterstützen.

§ 21.

Bei der Handhabung der Sanitäts- und Veterinärpolizei haben sie folgendes zu beachten:

Der Gesundheitszustand der Schlachttiere ist unter Prüfung der Begleitdokumente festzustellen. Die Untersuchung hat bis zur Schlachtung mindestens einmal täglich zu erfolgen. Unmittelbar vor der Schlachtung hat eine Untersuchung der Tiere stattzufinden, wenn die letzte vor mehr als 12 Stunden erfolgt ist und — insofern dies noch möglich ist — wenn Tiere zur Not- und Schlachtung gelangen. Die Schlachthaus-tierärzte haben die Schlachtung zu überwachen und nach derselben die sanitäts- und veterinärpolizeiliche Untersuchung vorzunehmen.

Falls diese Untersuchungen den Bestand einer Tierkrankheit, den Verdacht einer solchen oder überhaupt die Genußuntauglichkeit der Schlachtungserzeugnisse ergeben, sind die erforderlichen Maßregeln zu treffen und ist deren Durchführung zu überwachen.

§ 22.

Die Entscheidung des Schlachthausleiters ist einzuholen, wenn das Untersuchungsergebnis Zweifel zuläßt oder wenn die zu treffende Verfügung von besonderer Bedeutung erscheint.

§ 23.

Die Schlachthaus-tierärzte haben über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Vornahme von Not- und Schlachtungen und deren Durchführung zu entscheiden.

§ 24.

Sie haben alle mit ihrem Dienste verbundenen schriftlichen Aufzeichnungen und Beurteilungen ohne Verzug und gewissenhaft zu bewahren.

Anstände und wichtige Wahrnehmungen sind dem Schlachthausleiter zur Kenntnis zu bringen, eventuell schriftlich anzuzeigen.

§ 25.

Bei Feuergefahr ist dafür zu sorgen, daß die Feuerwehr, der Schlachthausleiter und in St. Marx auch der Gebäude-Inspektor auf die rascheste Weise verständigt werden, sowie vorläufig das Entsprechende vorzunehmen.

§ 26.

Beim Ausbrechen scheinbarer Tiere ist für die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen, die Verständigung des Vorwärters und die Festnahme der Tiere Sorge zu tragen.

§ 27.

Die Schlachthaus-tierärzte haben auf die Beobachtung aller Vorschriften, insbesondere der Haus- und Betriebsordnung und der Kundmachung, betreffend die Zuweisung und Benützung der Kühlräume, sowohl durch das Schlachthauspersonale wie durch die Parteien zu achten und unvermutet — auch während des Nachdienstes — Nachschau zu halten.

Sie sind berechtigt, in Ausübung des Dienstes alle Schlachthausräume zu betreten, vermietete Räume jedoch — außer im Falle der Gefahr — nur in Anwesenheit der Mieter oder ihrer Bediensteten.

3. Der Dienst des Kanzleipersonales.

§ 28.

Das den Schlachthäusern zugeteilte Kanzleipersonale ist dem Schlachthausleiter zur Beforgung der Kanzleiarbeiten und des Gebührengeschäftes beigegeben.

§ 29.

Die im Laufe eines Tages eingegangenen Gelder sind zu verrechnen und an den Schlachthausleiter nach seinen Weisungen, jedenfalls aber mit Ablauf der täglichen Betriebszeit abzuführen.

4. Der Dienst der Schlachthausdiener.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 30.

Die Obliegenheiten der Schlachthausdiener werden durch die Diensteseinteilung, sowie die besonderen Weisungen des Schlachthausleiters und der Tierärzte bestimmt und erstrecken sich auf den gesamten Schlachthausdienst, soweit er nicht den Beamten zukommt, und auf alle Arbeiten, soweit diese nicht von dem Arbeitspersonale verrichtet werden. Ein Recht auf Verwendung in einem bestimmten Zweige des Schlachthausdienstes steht ihnen nicht zu.

§ 31.

Alle Schlachthausdiener sind verpflichtet, jederzeit — auch in der Nacht — bei dringenden Dienstleistungen welcher Art immer mitzuwirken.

§ 32.

Der Antritt und die Beendigung des Dienstes ist in der Schlachthauskanzlei zu melden und in das Meldebuch einzutragen.

§ 33.

Die Schlachthausdiener haben sich eine genaue Kenntnis der Haus- und Betriebsordnung und der sonstigen auf ihren Dienst bezüglichen Vorschriften anzueignen, diese Vorschriften selbst einzuhalten, sowie bei den Parteien auf ihre Befolgung zu dringen.

§ 34.

Sie sind berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes alle Betriebsräume zu betreten. Vermietete Räume dürfen jedoch — außer im Falle der Gefahr — nur mit Bewilligung des Schlachthausleiters betreten werden.

Stallungen, über welche die Stallperre wegen Tierseuchen verhängt ist, dürfen nur soweit betreten werden, als unbedingt notwendig ist. Nach dem Betreten solcher Stallungen, sowie überhaupt in allen Fällen, in denen die Gefahr einer Seuchenübertragung besteht, ist sofort die Weisung des Tierarztes für das weitere Verhalten einzuholen.

§ 35.

Den Parteien ist mit Höflichkeit und Ruhe zu begegnen. Geschenke dürfen von ihnen nicht angenommen werden.

§ 36.

Den Schlachthausdienern obliegt die Bedienung der Beleuchtungseinrichtung. Sie haben darauf zu sehen, daß eine Verschwendung von Licht und Wasser vermieden werde.

§ 37.

Im Schlachthause zurückgelassene Gegenstände und Abfälle sind nach Weisung des Schlachthausleiters zu behandeln.

§ 38.

Im Falle einer Feuergefahr ist sofort die Feuerwehr mittels des Feuerautomaten, des Telefons oder auf eine sonstige rasche Weise zu verständigen. Ferner sind der Schlachthausleiter, sowie die im Dienste stehenden Tierärzte, in St. Marx auch der Gebäude-Inspektor, sofort zu benachrichtigen und bis zum Erscheinen der Beamten alle zur Sicherung der Menschen und des Eigentums dienenden Maßregeln zu ergreifen. Von deren Durchführung haben die Schlachthausdiener die Meldung zu erstatten.

§ 39.

Anstände und wichtige Wahrnehmungen sind dem Schlachthausleiter oder dem im Dienste stehenden Tierarzte zu melden.

B. Bestimmungen für besondere Dienstzweige.

a) Der Tordienst.

§ 40.

Die Dauer des Tag- und Nachtdienstes bestimmt der Schlachthausleiter. Die Entfernung vom Dienstesposten darf nur in dringenden Fällen und nachdem für eine Stellvertretung gesorgt oder das Schlachthausstor geschlossen ist, erfolgen. Bei der Übergabe des Dienstes hat der abtretende Diener dem übernehmenden die notwendigen Mitteilungen zu machen.

§ 41.

Der Torwart hat den Ein- und Austritt von Personen und Fuhrwerken aufmerksam zu beobachten. Verdächtige Personen oder vorschriftswidrige Fuhrwerke sind anzuhalten und dem Schlachthausleiter oder dem im Dienste stehenden Tierarzt zur Anzeige zu bringen.

Personen, welche das Schlachthaus betreten wollen, ohne hiezu berechtigt zu sein, sind an den Schlachthausleiter zu weisen.

§ 42.

Der Torwart hat die eintreffenden Schlachttiere sorgfältig abzuzählen, die Begleitdokumente abzunehmen, die Übereinstimmung hinsichtlich der Gattung und Zahl der Tiere festzustellen, sofort die Eintragung ins Eintrittsbuch vorzunehmen und in der Schlachthauskanzlei die Anmeldung zu erstatten.

§ 43.

Das Schlachthausstor ist nur während der Betriebszeit und auch während dieser Zeit nach Bedarf geöffnet zu halten und ist insbesondere beim Ausbrechen von Tieren rasch zu schließen.

§ 44.

Am Schlusse der Betriebszeit ist das Glockenzeichen pünktlich abzugeben.

b) Der Betriebsaufsichtsdienst.

§ 45.

Dieser Dienst besteht in der Unterstützung des Schlachthausleiters und der Tierärzte und insbesondere in der Überwachung des Verkehrs in den Stallungen, Schlachthallen und sonstigen Schlachthausräumen, sowie auf den Höfen und Straßen.

§ 46.

Der Schlachthausdiener weist den zur Schlachtung berechtigten Personen die Stallungen, Schlachtkammern und Heuböden nach den Aufträgen des Schlachthausleiters an.

§ 47.

Er hat in seinem Dienstbereiche die eingestellten Tiere und die Schlachtungen in der vorgeschriebenen Weise aufzuzeichnen, die Gattung und Zahl der Schlachttiere mit den Eintragungen im Eintragsbuche zu vergleichen, etwaige Differenzen zur Anzeige zu bringen und die vom Schlachthausleiter vorgeschriebenen Rapporte zu erstatten.

§ 48.

Er hat den Tierarzt bei den Untersuchungen zu begleiten und hiebei nach seinen Weisungen zu unterstützen. Er hat die Konfiskate zu übernehmen, zu verwahren, nach Auftrag zu denaturieren und deren Abfuhr zu überwachen.

§ 49.

Die Stallungen sind während der Betriebszeit in der Regel nach Verlauf von je zwei Stunden abzugehen. Hierbei ist insbesondere dem Zustande der Schlachttiere Aufmerksamkeit zu widmen, das für ihre Sicherheit Notwendige vorzulehen und jede Krankheitserscheinung und Verendung dem diensthabenden Tierarzt zu melden.

§ 50.

Es ist darauf zu dringen, daß die Rinder und Pferde in den Stallungen entsprechend angehängt werden. Falls der Eigentümer oder ein Bediensteter desselben nicht anwesend ist, hat der Schlachthausdiener lose Tiere selbst anzuhängen und, wenn ein Verschulden vorliegt, die Anzeige zu erstatten. In den Ketten oder Stricken verwickelten Tieren ist Hilfe zu leisten.

§ 51.

Der Schlachthausdiener hat darauf zu sehen, daß die Tiere vorschriftsmäßig gefüttert und getränkt werden und im Falle der Unterlassung sofort die Anzeige zu erstatten.

§ 52.

Er hat die Schlachtungsräume beständig zu beaufsichtigen. Die übrigen Schlachthausräume (Keller, Böden u. dgl.) sind so oft als möglich, mindestens aber täglich einmal abzugehen.

§ 53.

Er hat die anscheinende Notwendigkeit einer Nottschlachtung sofort dem Tierarzt zu melden und dieselbe nach Anordnung des Tierarztes zu vollziehen.

§ 54.

Der Schlachthausdiener hat die Desinfektion des Düngers nach den erhaltenen Aufträgen durchzuführen und die vorschriftsmäßige Abfuhr zu überwachen.

§ 55.

Über Auftrag der Schlachthausleitung hat der Schlachthausdiener den Verschleiß der erforderlichen Futter- und Streuarartikel auf eigene Rechnung zu besorgen. Welche Waren bereitzuhalten sind, bestimmt der Schlachthausleiter. Der Verkauf darf nur für den Verbrauch im Schlachthause und nur über freies Verlangen der Parteien ohne Ausübung eines Zwanges stattfinden. Die Waren müssen von entsprechender Beschaffenheit sein. Der Vorrat ist dem Schlachthausleiter über sein Verlangen vorzuweisen.

Die Waren sind zu den Preisen zu verkaufen, die jeweils für die Fourageabteilung des Marktamtes auf dem Zentral-Viehmarkte gelten. Diese Preise sind in einem vom Schlachthausleiter vidierten Tarife, dessen Formular der Magistrat genehmigt, an gut sichtbarer Stelle im Schlachthause anzuschlagen. Maß und Gewicht sind genau einzuhalten.

§ 56.

Zum Betriebsaufsichtsdienste gehört auch die Überwachung der Reinigungs- und Desinfektionsarbeiter bei ihren Verrichtungen, sofern diese nicht dem Stadtbauamte oder dem Hausaufseher zukommt, sowie die Mitwirkung bei dem Hausaufsichtsdienste.

c) Der Dienst in den Kühlanlagen.

§ 57.

Dieser Dienst umfaßt die Aufsicht über die ordnungsmäßige Benützung der Kühlräume und die Reinhaltung derselben.

§ 58.

Der Schlachthausdiener hat mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß Unbefugte nicht in die Kühlanlage gelangen und daß das Fleisch nur von den berechtigten Personen ein- und ausgelagert werde.

§ 59.

Er hat die Einlagerung nach Stück vorzunehmen und zu verbuchen und hierüber mit Schluß des Betriebes in der Schlachthauskanzlei Meldung zu erstatten.

Die Zuweisung von Kühlzellen auf Zeit darf nur im Auftrage des Schlachthausleiters erfolgen.

Die nicht benötigten Kühlräume sind versperrt zu halten.

In den Vorkühlraum darf von einer Partei nicht mehr Fleisch eingelassen werden, als in ihrem Kühlraume Platz findet.

§ 60.

Die Parteien sind zur Reinhaltung ihrer Kühlzellen zu verhalten. Die Reinigung aller übrigen Räume der Kühlanlage obliegt dem Schlachthausdiener nach den ihm zukommenden Weisungen.

d) Die Nachtwache.

§ 61.

Dieser Dienst besteht in der Beaufsichtigung des Schlachthaus zur Nachtzeit. Die Dauer dieses Dienstes bestimmt der Schlachthausleiter.

§ 62.

Die Schlachthausräume sind in den vom Schlachthausleiter festgesetzten Zwischenräumen, soweit sie nicht bewohnt oder vermietet sind, abzugehen. Hierbei sind die Kontrolluhren zu markieren. Beim ersten Rundgange ist insbesondere die Abspernung der geschlossenen zu haltenden Räume zu prüfen.

Personen, welche sich widerrechtlich im Schlachthause aufhalten oder verdächtig machen, sind anzuhalten und dem diensthabenden Tierarzt zu überstellen.

§ 63.

Der Nachtwachendienst erstreckt sich auf die Vernehmung des Tordienstes bis zu dessen Übernahme durch den Torwart.

Hiefür gelten die in den §§ 40 bis 44 enthaltenen Bestimmungen.

§ 64.

Auf diesen Dienst finden auch die Bestimmungen der §§ 45 bis 56 über den Betriebsaufsichtsdienst und der §§ 66 bis 76 über den Hausaufsichtsdienst sinngemäße Anwendung.

e) Der Dienst beim Schöpfwerke im Rusdorfer Schlachthause.

§ 65.

Der Schlachthausdiener, dem dieser Dienst zugewiesen wird, hat die Bedienung und Instandhaltung der gesamten maschinellen Einrichtung zu besorgen.

Er untersteht dem Schlachthausleiter, hat aber in technischer Beziehung auch den Aufträgen des Stadtbauamtes nachzukommen.

f) Der Hausaufsichtsdienst.

§ 66.

Dem Hausaufseher kommt die Überwachung des baulichen Zustandes des Schlachthaus und die Instandhaltung der Gebäude und ihrer Einrichtung sowie der Kommunikationen zu, insofern dies nicht anderen Organen obliegt.

§ 67.

Er untersteht dem Schlachthausleiter, hat aber auch die Anordnungen des Stadtbauamtes zu befolgen.

§ 68.

Er hat darauf zu sehen, daß Beschädigungen der Schlachthausgebäude und ihrer Einrichtung hintangehalten werden.

Über alle Gebrechen und alle Anstände hat der Hausaufseher dem Schlachthausleiter und über dessen Auftrag dem Stadtbauamte die Meldung zu erstatten und deren Verfügungen auszuführen. Die Urheber der Beschädigungen hat er namhaft zu machen.

§ 69.

Ohne Auftrag darf der Hausaufseher Arbeiten nur bei Gefahr im Verzuge ausführen, in welchem Falle sobald wie möglich die nachträgliche Meldung zu erstatten ist.

§ 70.

Die Türschlösser, Riegel, Wasser- und Gasleitungshähne, Ventile, Schieber und Wechsel sind in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten und nach Bedarf einzuzüden.

Zur Vermeidung einer Gasausströmung oder Wasservergeudung ist für die rechtzeitige Schließung der Gas- oder Wasserleitungshähne zu sorgen.

Im Winter sind die Wasseransläufe und Wasserwechsel gegen das Einfrieren entsprechend zu schützen.

§ 71.

Auf die Schließung oder Versicherung offener Fenster ist zur Vermeidung von Sturmschäden zu achten.

§ 72.

Der Hausaufseher hat dafür zu sorgen, daß in den Kanälen keine Ansammlungen von Urat stattfinden und die Einläufe freigehalten bleiben. Mindestens einmal im Monate hat er die Kanäle selbst zu begehen und ihren Zustand zu prüfen.

§ 73.

Die Reinigung der Schlachthausräume und Kommunikationen ist nach den besonderen Weisungen durchzuführen.

Die Trottoirs sind nach den bestehenden Vorschriften zu säubern, zu besprühen oder mit Sand zu bestreuen.

Der Hausaufseher hat diese Arbeiten der für diese Zwecke aufgenommenen Arbeiter zu überwachen.

§ 74.

Geringsfügige Reparaturen hat er ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung auszuführen; das hiezu notwendige Materiale ist bei dem Stadtbauamte anzusprechen. Zu diesen Reparaturen darf er die Reinigungsarbeiter nicht heranziehen.

§ 75.

Bei allen Arbeiten und Herstellungen, welche von Gewerksleuten besorgt werden, hat der Hausaufseher beständig die entsprechende Ausführung zu überwachen, hierüber Aufschreibungen zu führen und diese dem Stadtbauamte zu übergeben.

Insbondere hat er die Kanalräumung, Schornsteinfegung und Rattenvertilgung sorgfältig zu beaufsichtigen und bei diesen Arbeiten zugegen zu sein.

§ 76.

Über alle in seinen Wirkungskreis fallenden Vorgänge hat er ein Vormerkbuch zu führen und dieses wöchentlich einmal dem Schlachthausleiter und dem Stadtbauamte zur Bidierung vorzulegen.

23.

Urlaubsverlängerungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 9. Juli 1909, M. D. 2609/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 84):

In jüngster Zeit kam es wiederholt vor, daß auf Urlaub befindliche Beamte um eine Urlaubsverlängerung so spät ansuchten, daß die Erledigung erst nach Ablauf des ursprünglich erteiltenurlaubes hinausgehen konnte.

Ich fordere daher die städtischen Bediensteten auf, falls sich eine Urlaubsverlängerung als unerlässlich erweist, derart rechtzeitig um die Bewilligung einzuschreiten, daß ihnen die Erledigung noch vor Ablauf desurlaubes zugestellt werden kann.

Ich mache insbesondere darauf aufmerksam, daß städtische Bedienstete, welche nach Ablauf des bewilligtenurlaubes, ohne im Besitze einer Urlaubsverlängerung zu sein, ihren Dienst nicht sofort aufnehmen, gemäß § 41 der Dienstpragmatik wegen unbefugter Abwesenheit vom Amte zur Rechtfertigung gezogen werden.

Die Herren Amtsvorsteher aber ersuche ich, die einlangenden Urlaubsgefühle mit aller Beschleunigung behandeln zu lassen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 96. Finanzgesetz für das Jahr 1909 vom 29. Juni 1909.

Nr. 97. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 20. Juni 1909, betreffend die Abänderung der Bestimmungen im § 10 der allerhöchsten Konzeptionsurkunde vom 8. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 20, für die Lokalbahn von Lemberg über Kawa ruska an die Reichsgrenze gegen Tomaszów.

Nr. 98. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 22. Juni 1909, betreffend die Auffassung der Schulgeldmarken und die Entrichtung des Schulgeldes an den staatlichen Mittelschulen im Wege der Postparaffa.

Nr. 99. Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1909, betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Jaroslaw in Galizien.

Nr. 100. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Juni 1909, betreffend die Ermächtigung des Nebenkollektors Castelnovo zur Ausfuhrbeamtshandlung von Bier.

Nr. 101. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. Juli 1909, betreffend die Herausgabe eines neuen Verzeichnisses jener ausländischen unverzollten Waren, deren Lagerung im Freigebiet von Triest nur in Spezialmagazinen gestattet ist.

Nr. 102. Kundmachung des Eisenbahnministers vom 1. Juli 1909, mit welcher Maßnahmen zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Dienststellen der staatlichen Eisenbahnverwaltung getroffen werden.

Nr. 103. Kaiserliches Patent vom 6. Juli 1909, betreffend die Auflösung des Landtages von Görz und Gradiska.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 98. Gesetz vom 12. Mai 1909, betreffend die Forteinhebung der der Gemeinde Baden anlässlich der Errichtung einer Wasserleitung und der Herstellung einer Kanalisierungsanlage bewilligten Mietzinsumlage.

Nr. 99. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juni 1909, Z. XVI b-441/3, betreffend die der Gemeinde Groß-Poppen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1909.

Nr. 100. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juni 1909, Z. XVI b-754/13, betreffend die der Gemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bürgerrechtstaxe im Betrage von 200 K.

Nr. 101. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Juni 1909, Z. XVI b-334/3, betreffend die der Gemeinde Sieghartsreith erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1908.

Nr. 102. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Juni 1909, Z. VI b-2205/26, betreffend die Abänderung des Kurstatutes für den Kurort Pyrawarth.

Nr. 103. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Juni 1909, Z. VI-2408/1, betreffend die Abänderung des Kurstatutes für den Kurort Baden.